

Was man als Eigenbestandsbesamer im Schweinebereich wissen sollte!

10.03.2014

Institut für Tierzucht
Dr. Rudolf Eisenreich

Quellen: M. Unterseher-Berdon, LfL
Dr. J. Dodenhoff, LfL

Gesetzliche Vorgaben für Eigenbestandsbesamer

Relevante Rechtsbereiche

- Veterinärrecht
- Tierzuchtrecht
- Tierschutz

Hinweise der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

<http://www.lfl.bayern.de/itz/zuchtrecht/index.php>

Wichtige Gesetze im Bereich des Tierzuchtrechts

Übergeordnet viele EU-Regelungen
teils direkt - teils indirekt

- Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21.12.2006 (Bund)
- Verordnung über Zuchtorganisationen (Bund)
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Embryonen und Zuchttiere (Samenverordnung) (Bund)
- Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz, vom 15.10.1992 (Bund)
- Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG)
- Bayerische Tierzuchtverordnung (BayTierZV)
- Bayerische Tierzuchtrichtlinie

Demnächst neu: EU-Tierzuchtverordnung
ersetzt viele nationale Regelungen (Tierzuchtgesetz)

Ziele:

EU-Gesetzgebung:

- Ungehinderter innergemeinschaftlicher Handel
- Gleiche Standards innerhalb der EU
- Verbraucherschutz

Tierzuchtgesetz:

- Förderung der Erzeugung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere, der Produktqualität und der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung
- Mehr Verantwortung für die Zuchtorganisationen (Privatisierung)
- Erhaltung der genetischen Vielfalt



Regelungen gelten für Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen

LfL

Was ist im Tierzuchtgesetz geregelt ?

1. Vorgaben für Anerkennung von Zuchtorganisationen
2. Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung
3. Erhalt der genetischen Vielfalt
4. Abgabe und Verwendung von Zuchttieren
5. Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen
6. Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr
7. Überwachung

Hauptakteure in der Zucht



Wer darf Samen in Verkehr bringen?

- Zugelassene Besamungsstationen
- Zugelassene Samendepots

Anforderungen an eine Besamungsstation

1. Mind. folgende Einrichtungen müssen vorhanden sein:
 - abschließbare Stallungen, räumlich getrennt vom Sprungraum, Samenlabor und -lager
 - Quarantäneeinrichtungen
 - Sprungraum
 - Samenlabor
 - Desinfektionsraum für Geräte
2. Ein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station muss ausgeschlossen sein

Anforderungen an ein Zuchttier (TierZG)

1. Ein Zuchttier muss dauerhaft so gekennzeichnet sein, dass seine Identität festgestellt werden kann (Abstammungs-Nr., Herdbuch-Nr., Zuchtregister-Nr.)
2. Ein Zuchttier muss von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet sein
(Ausnahme: weibl. Tiere, wenn der Abnehmer auf die Bescheinigung verzichtet)

Vorgeschriebene Untersuchungen der KB-Eber

1. Jährliche Blutuntersuchungen (Antikörpernachweis):

- Brucellose
- Schweinepest
- Aujeszkysche Krankheit

2. Wöchentliche Untersuchung der Tiere auf klinische Anzeichen aller melde- und anzeigepflichtiger Krankheiten

Gewinnung von Samen (TierZG)

1. Nur in zugelassenen Besamungsstationen (Veterinärkontroll-Nr. z.B. D-KBS 012-EWG)
2. Nur von Zuchttieren,
welche einer Leistungsprüfung und einer Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind
3. Der Samen muss so gekennzeichnet sein, dass er einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen zugeordnet werden kann

Mindestangaben bei jeder Samentube

1. Gewinnungsdatum
2. Samen von Herdbuchtieren: Rasse, Zuchtbuch-Nr. des Spendertieres und wenn vorhanden dessen Namen
3. Samen von registrierten Tieren: Linie, Zuchtregister-Nr.
4. Veterinärkontroll-Nr. der herstellenden Besamungsstation

An wen darf Samen abgegeben werden ?

Von Besamungsstationen (oder Samendepots) an

- Besamungsstationen und Samendepots
- Tierhalter, wenn ein Beauftragter der abgebenden Station (Besamungstechniker, Tierarzt) die Besamung im Bestand des Tierhalters durchführt
- Tierhalter, die einen EBB-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben zur Besamung im eigenen Betrieb

**Keine Weitergabe von Tierhalter zu Tierhalter
möglich!!!**

Wer darf Besamungen durchführen?

- Besamungstechniker und Tierärzte als Beauftragte einer Station
(der verwendete Samen muss von der beauftragenden Station geliefert werden)
- Personen, die einen Eigenbestandsbesamerlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben im eigenen Betrieb (oder im Betrieb ihres Arbeitgebers)
(Eigenbestandsbesamererlaubnis ist personenbezogen, nicht betriebsbezogen)

Was darf ein Eigenbestandsbesamer?

- In seinem Betrieb (oder des Arbeitgebers) oder als mitarbeitender Familienangehöriger Besamungen beim Schwein durchführen
- Samen von Besamungsstationen zukaufen (nicht aus dem Ausland!)
- Samen für den eigenen Gebrauch auf seinem Betrieb lagern

Was darf ein Eigenbestandsbesamer nicht?

- In einem anderen Betrieb Besamungen durchführen
(außer es besteht ein Arbeitsverhältnis)
- Besamungen bei einer „fremden Tierart“ durchführen
- Samen aus dem Ausland beziehen
(geht nur über eine inländische Besamungsstation oder inländisches Depot)
- Samen für Dritte lagern / an Dritte weitergeben

Was ist bei der Verwendung von Samen zu beachten?

- Aufzeichnungen über die Besamung gemäß Samenverordnung
- Aufbewahrungsfristen der Unterlagen beachten!
alle Betriebe mindestens 3 Jahre,
Zuchtbetriebe nach Festlegung des
Zuchtverbandes; i.d.R. 5 Jahre
- Nachweis über Samenlieferungen (Lieferscheine)
- Zuordnung der Besamungsunterlagen zu den Lieferscheinen muss sichergestellt werden

Aufzeichnungen bei der Verwendung von Samen

- Veterinärkontroll-Nr. oder Name/Anschrift der Station von der der Samen gewonnen wurde
- Gewinnungsdatum /Chargennummer
- Rasse, Name und Herdbuchnummer des Spendertieres laut Tubenkennzeichnung
- Angaben (Name und Anschrift) zum Betrieb des Tierhalters, in dem der Samen verwendet worden ist
- Name der Person, welche den Samen verwendet hat
- Falls das besamte Tier ein Zuchttier ist zusätzlich:
 - Datum der Besamung
 - Kennzeichnung des besamten Tieres

Warum müssen Besamungen dokumentiert werden?

- Rückverfolgbarkeit jeder Samenportion muss sichergestellt werden
 - Nachweis über den Verbleib – Übereinstimmung mit den Lieferscheinen und Besamungsunterlagen
 - auch Vernichtung /Bruch /Verluste müssen dokumentiert werden (Datum, Unterschrift), z.B. auf Lieferschein
 - Nachverfolgung von Tierseuchen
 - Nachverfolgung von Erbfehlern

Warum müssen Besamungen dokumentiert werden?

- Züchterisch relevante Daten müssen den Tieren zugeordnet werden können
 - Abstammungssicherung
Zucht funktioniert nur wenn Abstammungen stimmen!
Verwechslungen kommen relativ häufig vor (3 – 8 %)
 - Leistungen der Tiere /Nachkommen
je mehr Fehlzuordnungen umso weniger genau wird die Zuchtwertschätzung

Ungenauigkeit kostet Zuchtfortschritt

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

Aufsichtsbehörden nach dem Tierzuchtrecht sind die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachzentren Schweinezucht

Ordnungswidrigkeiten bis 2000 €:

- keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen
- Aufbewahrungsfristen nicht eingehalten

Ordnungswidrigkeiten bis 5000 €:

- Verwendung von Samen durch nicht autorisierte Personen
- Abgabe von Samen an EBB im Ausland
- Nichtbefolgen einer behördlichen Anordnung

Meldepflicht von Erbfehlern

- Nach dem Bayerischen Tierzuchtgesetz sind Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot zu melden, sofern diese nicht im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden.

Die Besamungsstation oder das Samendepot haben unverzüglich der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Mitteilung zu machen.

Viel Erfolg!

